

Die Mitgliederversammlung des Vereins Eekboom Kulturförderung (nachfolgend kurz: „**Verein**“) hat am 23.02.2023 auf Grundlage des §11 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Beitragsordnung des Vereins **Eekboom Kulturförderung**

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. §11 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung zusammen mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Dies kann auch digital erfolgen. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Veranstaltungen des Vereins ab. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen außerdem für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Beitragsverpflichtung

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Vereins ist nach §5 der Satzung verpflichtet, einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu leisten. Dieser Betrag beträgt:
 - i. **36,00 EUR**
 - ii. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft beitragsfrei
 - iii. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- (2) Der Beitrag ist zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich im Voraus für das Kalenderjahr geleistet. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (3) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. §6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 des Mitgliedsbeitrags pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen oder anderen sozialen Härtefällen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mitgliederversammlung hat auf Grundlage des §4 der Vereinssatzung beschlossen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wahlweise per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung zu leisten ist. Die Mitglieder sollen, wenn möglich, ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.01. des Geschäftsjahres eingezogen, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme in den Verein.
- (2) Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit anderen als den genannten Verfahren ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zahlen den Mitgliedsbeitrag zum in §2 der Beitragsordnung genannten Stichtag per Banküberweisung auf das Beitragskonto. Bei verspäteter Beitragszahlung werden ggf. Mahngebühren erhoben, die sich aus §2 ergeben.

§4 Beitragskonto

- (1) Wurde die Zahlung per Banküberweisung gewählt, ist der Beitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

Zahlungsempfänger: Eekboom Kulturförderung e.V.

Kreditinstitut: Deutsche Skatbank

IBAN: DE25 8306 5408 0005 3129 65

BIC: GENODEF1SLR



§5 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.